

**250. Baubewilligung.** A. In Zuschrift vom 2. Januar 1896 sucht Herr R. Kracht zum Hotel Baur am See um die Bewilligung nach:

a) Auf Grund des § 149 des Baugesetzes die Fassadenwand der III. Etage seines projektirten Neubaus an der Ecke Thalgaſſe-Börſenſtraße auf die Baulinie vorzurücken. Dadurch würde das Dachgeſims des Hotels auch beim Neubau ununterbrochen fortlaufen, wodurch der ſehr unäſthetiſche Rückſprung, wie er jetzt projektirt werden mußte, wegfiel. In Berücksichtigung der ſchönern Geſtaltung des Straßenbildes und des Umſtandes, daß durch die Gewährung des Geſuches weder Privatinteressen noch hygieiniſche Rückſichten verletzt werden, erſucht Herr Kracht, es möchte dem Geſuche ähnlich wie bei den Neubauten des Konſumvereins am Bahnhofplaz ausge-nahmsweiſe entſprochen werden.

Im Fernern wird das Geſuch geſtellt, auf der Hoſſeite des Neubaus die für den größern Teil des Gebäudes dort geſtattete Geſimshöhe auch für den Reſt von 4 m Länge einhalten zu dürfen, damit die jetzt abgeſchrägten Wände des betr. Zimmers bis zur Decke gerade geführt werden können. Die Größe des Hofes übertreffe ohnedies die bezüglichlichen Vorſchriften des Baugesetzes.

B. Der Stadtrat Zürich, zur Vernehmlassung eingeladen, berichtet hierüber folgendes:

ad 1. Herr Kracht habe in ſeiner Eingabe an die Stadtbehörde nicht die Einhaltung der Bauhöhe von 15,85 m wie beim beſtehenden Gaſthofe angestrebt. Derjelbe wäre berechtigt geweſen, bei einem Baulinien-Abſtande von 15,3 m an der Börſenſtraße (N.-B. 5. Jan. 1895) längs der Thalgaſſe auf 15 m Breite die Bauhöhe von 16 m auszunutzen zc. Nun betrage aber laut Regierungsbeſchluß vom 26. September 1895 der Baulinienabſtand an dieſer Straße nicht mehr völlig 15 m, die geſetzliche Bauhöhe daher auch nicht mehr 16 m, ſondern nur noch 13 m (vergl. Baulinienplan). Im In-tereſſe gleichmäßiger Ausführung der Faſſade dürfte ſich die Bewilli-gung einer Faſſadenhöhe von 15,85 m empfehlen. Dabei müſte jedoch das Verlangen geſtellt werden, daß die Bewilligung dieſer Ausnahme an die auf Kataſter No. 506 notariell zu fertigende Be-dingung geknüpft werde, daß der jeweilige Eigentümer dieſes Grund-ſtückes mit einer etwaigen Neubaute auf demſelben 15 m Entfernung von der neuen Gaſthofbaute einzuhalten habe.

ad 2. Gegen dieſes untergeordnete Begehren ſei nichts ein-zuwenden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Dem Geſuche des Herrn Kracht kann im Sinne der Vernehm-laffung des Stadtrates Zürich entſprochen werden.

Nach Einſicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beſchließt der Regierungsrat:

I. Die von Herrn Kracht zum Hotel Baur am See für ſeinen Anbau an der Thalgaſſe und Börſenſtraße nachgeſuchte Bauhöhe von 15,85 m, ſowie die Aufſührung des Dachgeſimses auf der Hoſſeite für den Reſt von 4 m entſprechend der übrigen Dachgeſimshöhe, wird bewilligt.

II. Dagegen iſt die an der Börſenſtraße gegenüberliegende Bau-linie ſo zu verſchieben, daß deren Diſtanz vom Hotelanbau an der Ecke Börſenſtraße-Thalgaſſe 15 m beträgt, was notarialiſch zu fer-tigen iſt.

III. Mitteilung an Herrn Kracht zum Hotel Baur am See, an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Ar-beiten.